



Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Der Landrat -

Fachbereich 1 - Jugend, Soziales und Gesundheit

Fachdienst 1.1

-Kinder, Jugend, Sport-

Grundsätze der Sportförderung

Stand: 19.03.2007

Inhalt

1. Allgemeines
2. Förderung von Baumaßnahmen
3. Förderung von Sportgeräten
4. Zuschüsse für Übungsleiter
5. Inkrafttreten der Richtlinie

1. Allgemeines

- 1.1 Mit der Sportförderung des Kreises soll die Eigeninitiative im Bereich des Sportes auf örtlicher Ebene gestärkt werden.

Die Sportförderung soll dazu dienen, Städten, Gemeinden und Vereinen als Träger von Sportstättenbaumaßnahmen durch Gewährung von Zuwendungen die Erstellung von geeigneten Sportstätten auch für Freizeitgruppen zu ermöglichen.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Über die Anträge entscheidet der zuständige Fachausschuss.

Darüber hinaus werden über den Kreissportverband Mittel für die Ausbildung und Vergütung von Übungsleitern zur Verfügung gestellt.

- 1.2 Die Zuwendungen des Kreises werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und im Rahmen der vorhandenen, haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel zweckgebunden gewährt.

Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller sichergestellt sein.

Bewilligungen an Gemeinden, Ämter und Verbände sind bis zur Höhe der auf der Grundlage der "bereinigten Finanzkraft" jährlich für jede Gemeinde zu ermittelnden Bagatellgrenze ausgeschlossen.

Ein Zuschuss wird nur den Gemeinden und Ämtern gewährt, die ihre Realsteuerhebesätze in Höhe der Nivellierungssätze festgesetzt haben. Diese Regelung gilt nicht für Vereine.

- 1.3 Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Maßnahmen werden herangezogen:

- a) Mitgliedschaft des antragstellenden Vereins im Kreis- und Landessportverband,
- b) Anerkennung des Antragstellers als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

- c) Höhe der Eigenleistungen
- d) Förderung des Breitensportes unter besonderer Berücksichtigung der Integration von Jugendlichen, ausländischen Mitbürgern/-innen, Behinderten und Senioren

1.4 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen sind schriftlich beim Kreis bis zum 01.04. eines Kalenderjahres einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen:

- Bauentwurfs- u. Planungsunterlagen (bei Bauvorhaben)
- Kostenermittlungen bzw. Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan, eventuell Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
- bei Vereinen: Mitgliederzahl der Jugendlichen, Vereinsstruktur und Angaben für die Nutzung.

1.5 Erst nach Bewilligung einer Zuwendung darf mit dem Bau der Maßnahme begonnen bzw. der Kauf von Geräten vorgenommen werden. Für bereits begonnene oder fertiggestellte Vorhaben sowie beschaffte Geräte können nachträglich keine Zuwendungen bereitgestellt werden.

Will der Antragsteller aus zwingenden Gründen mit der Baumaßnahme beginnen, oder müssen die Geräte dringend beschafft werden, so muss die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder zur vorzeitigen Anschaffung der Geräte vor Auftragsvergabe beim Kreis sowie bei den weiteren Zuwendungsgebern beantragt und von diesen genehmigt werden.

Bei Mehrkosten sind Anträge auf Gewährung von Zuwendungen ebenfalls vor Beginn der Maßnahme bzw. Beschaffung schriftlich einzureichen.

Grundsätzlich werden bereits bewilligte Zuwendungen nicht erhöht, wenn nach Baubeginn bzw. Beschaffung Mehrkosten festgestellt worden bzw. eingetreten sind.

1.6 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen bei Baumaßnahmen erfolgt auf Antrag des Trägers nach Sicherstellung der Gesamtfinanzierung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie nach Verbrauch der im Finanzierungsplan vorgesehenen

Eigenmittel des Maßnahmenträgers. Bei der Förderung der Beschaffung von Geräten erfolgt die Auszahlung des Zuschusses unverzüglich nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

- 1.7 Die Zuwendungen dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Bei der Verwendung der Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb der vom Kreis gesetzten Fristen unter Beifügung von Zahlungsbelegen (Originale) nachzuweisen. Überzahlte Förderungsbeträge werden zurückgefordert.

Die Mittel sind zurückzugeben, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

Vor ordnungsgemäßer Abrechnung dürfen demselben Antragsteller neue Zuwendungen nicht gewährt werden.

Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

- 1.8 Die mit Hilfe der Zuwendung erstellten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 25 Jahre lang entsprechend dem Verwendungszweck zu verwenden.

Soweit der Maßnahmenträger nicht Eigentümer ist, hat er mit Antragstellung einen Vertrag mit dem Eigentümer über die Nutzungsdauer von 25 Jahren vorzulegen.

Zuwendungen ab 10.000,00 € an Vereine sind grundbuchlich oder - sofern dies nicht möglich ist - durch Bürgschaft Dritter oder durch eine schriftliche Erklärung der Belegenheitsgemeinde der geförderten Maßnahme, dass sie die richtlinienkonforme Verwendung der Kreiszuwendung mindestens auf Dauer von 25 Jahren gewährleistet, zu sichern.

Werden durch Zuwendungen geförderte Sportanlagen oder Räumlichkeiten für Zwecke der Gastronomie genutzt oder im Nachhinein in

konzessionierte, kommerziell genutzte Gastronomieräume umgewandelt, sind die bewilligten Zuwendungen zurückzufordern.

2. Förderung von Baumaßnahmen

Für die Förderung von Baumaßnahmen gelten folgende Einzelregelungen:

- 2.1 Die Förderung des Kreises beträgt maximal 20 % der fachtechnisch geprüften förderungsfähigen Kosten.
- 2.2 Bei Baumaßnahmen, für die energieeinsparende Materialien oder Regen- Brauchwassernutzung vorgesehen sind, kann die Förderquote um 5 % bis zu maximal 5.000,00 € erhöht werden.
- 2.3 Der Anteil der geförderten Eigenleistungen durch Bauarbeiten darf maximal 25 % der Fremdkosten betragen.
- 2.4 Sofern eine Sportstätte mit Hilfe einer Zuwendungen des Kreises errichtetet wurde, kann für die Erneuerung, Sanierung oder Renovierung dieser Sportstätte grundsätzlich frühestens nach 20 Jahren ein weiterer Zuschuss gewährt werden.

3. Förderung von Sportgeräten

Eine Förderung von Sportgeräten an Vereine kann im Einzelfall erfolgen, sofern der Einzelanschaffungswert des Sportgerätes mindestens 2.500,00 € beträgt.

Der Kreiszuschuss beträgt maximal 20 %.

Die Entscheidung über die Anträge erfolgt jeweils am Ende eines Haushaltsjahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Zuschüsse für Übungsleiter

Für die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Vergütung von Übungsleitern gelten folgende Regelungen:

- 4.1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt dem Kreissportverband im Rahmen der im Kreishaushalt zur Verfügung stehenden Sportförderungsmittel Kreismittel für die Ausbildung und Vergütung von Übungsleitern der Sportvereine und Fachverbände des Kreissportverbandes zur Verfügung, der sie seinerseits an die Vereine und Fachverbände verteilt.
- 4.2 Übungsleiter im Sinne dieser Richtlinien sind Personen ab 16 Jahren, die den Übungsbetrieb mindestens einer Gruppe im Sportverein selbständig planen, vorbereiten und für einen längeren Zeitraum leitend durchführen.
Sie müssen ihre Befähigung durch besondere Zeugnisse/Lizenzen nachgewiesen haben.
- 4.3 Die Kreiszuschüsse für Übungsleiter werden nur solchen Vereinen zur Verfügung gestellt, die über eine eigene anerkannte Jugendgruppe mit mindestens 10 Jugendlichen verfügen. Jugendliche in diesem Sinne sind alle Vereinsmitglieder bis zu 18 Jahren.
 - 4.3.1 Die Mittel sind zweckgebunden für die Vergütung der Übungsleiter. Sie können auch bis zur Höhe von 8 % des gewährten Zuschusses

durch Fahrtkosten von Jugendmannschaften zu Meisterschaften und Bestenkämpfen belegt werden.

- 4.3.2 Der Kreissportverband übernimmt in Zusammenarbeit mit den Vereinen und anderen Organisationen die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter in den Vereinen und Fachverbänden und führt die entsprechende Lehrgangstätigkeit durch. Dafür kann der Kreissportverband einen Betrag von höchstens 14 % einschließlich der Kosten für Verwaltung und für die Teilnahme an Meisterschaften und Bestenkämpfe (TZ 4.3.1) der vom Kreis bereitgestellten Mittel verwenden.
- 4.3.3 Die Vereine sind verpflichtet, eine termingerechte Mitgliederbestandsmeldung beim Kreissportverband einzureichen. Bei der Verteilung der Zuschüsse können nur diejenigen Vereine berücksichtigt werden, die diese Bestandsmeldung fristgerecht und vollständig eingereicht haben. Veränderungen der Mitgliederstärken innerhalb eines Geschäftsjahres finden keine Berücksichtigung.
- 4.3.4 Der vom Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung gestellte Gesamtzuschuss teilt sich somit wie folgt auf:

mindestens 78 %	Zuschüsse für Übungsleiter/-Innen
höchstens 8 %	Zuschüsse zu Fahrtkosten von Jugendmannschaften zu Meisterschaften und Bestenkämpfen
höchstens 14 %	Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften und Bestenkämpfen, für die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und die Kosten für Verwaltung

Die anteilige Berechnung und Auszahlung des Übungsleiterzuschusses in einer Höhe von mindestens 70% erfolgt, indem die Summe durch die Anzahl der dem Kreissportverband gemeldeten Jugendlichen dividiert wird.

Die Verteilung des verbleibenden Anteils des Übungsleiterzuschusses erfolgt auf der Grundlage der dem Kreissportverband gemeldeten, in der Jugendarbeit tätigen, Übungsleiter/-Innen mit gültigem Nachweis/Lizenz über ihre Befähigung. Sofern der Verein einen Zu-

schuss nach dieser Regelung für Inhaber/-Innen einer gültigen JULEICA beantragt, kann der Zuschuss erst ab dem 6. nachgewiesenen JULEICA Inhaber/-In gewährt werden.

5. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 19.03.2007 in Kraft und gelten für die Zukunft und für alle Anträge, über die bisher nicht entschieden wurde.

Ansprechpersonen:

Kreisjugendamt:

Corinna Wiese

04331/202-392

Zimmer 227

Hans-Joachim Krieger

04331/202-393

Zimmer 228

Geschäftszeiten:

Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Mittwoch 7:15 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Herausgeber:

Kreis Rendsburg-Eckernförde

-Der Landrat-

Fachbereich 1 - Jugend, Soziales und Gesundheit

Fachdienst 1.1

-Kinder, Jugend, Sport

Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

Tel.: 04331/202-0

FAX: 04331/202-463

eMail: hans-joachim.krieger@kreis-rd.de

corinna.wiese@kreis-rd.de

Die Kreisverwaltung im Internet

www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de

Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e. V.

Herr Bohm

Kaiserstraße 24

24768 Rendsburg

Tel.: 04331/27105

Fax.: 04331/5238

eMail: info@KSV-RD-Eck.de